

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 23

Artikel: Verkehrte Ansichten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29681>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 23

Basel, 8. Juni

1912

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel**. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wills, Meilen.**

Inhalt: Verkehrte Ansichten. — Die Entwicklung des Festungswesens in Deutschland. — Truppenführung und Feldverschanzung. (Fortsetzung.) — Ausland: Frankreich: Abermalige Änderung in der Organisation des Generalstahes. Armeemanöver. Bekanntgabe der Personalakten an die Offiziere. — Oesterreich-Ungarn: Reform der Armeeschießschule. — Belgien: Lafette für Maschinengewehre. — England: Die Remontierung des Heeres. — Schweden: Ausbildung mit Maschinengewehren. Verteidigung von Norrland.

Verkehrte Ansichten.

Im Jahre 1888 ging eine gewaltige Bewegung durch das Offizierskorps unserer Armee. In allen Offiziersgesellschaften wurden Vorträge gehalten und dargelegt, daß es mit den vom Militärorganisationsgesetz von 1874 gewährten Mitteln unmöglich sei, Wehrzustände zu erschaffen, auf die man sich in der Stunde der Gefahr verlassen kann. Nur an ganz wenigen Orten fanden diese Darlegungen Opposition, aber bei keiner von diesen wurde versucht, zu behaupten, die Mittel des Gesetzes von 1874 seien zur Erschaffung von Kriegstüchtigkeit genügend. Das war eine Frage, deren Bedeutung von der Opposition als ganz nebensächlich behandelt wurde gegenüber der klaren Erkenntnis, daß Verbesserung der Wehrverhältnisse eine weitere Verminderung der Kantonalsouveränität im Militärwesen zur Folge haben werde.

Im Spätherbst 1888 fand dann im Rathause Bern die große Delegiertenversammlung aller Sektionen der schweizerischen Offiziersgesellschaft statt, an der beschlossen wurde, die gesetzgebenden Räte zu bitten, die Revision der Militärorganisation von 1874 beförderlich an die Hand zu nehmen.

Die eidgenössischen Behörden, die sich daraufhin mit der Sache befaßten, kamen zum Entschluß, dem sich die eidgenössischen Räte anschlossen, daß nur mit gänzlicher Aufhebung der Kantonalsouveränität im Militärwesen eine zum Ziel führende neue Militärorganisation möglich wäre. Die dafür geforderte Verfassungsrevision wurde vom Volk am 3. November 1895 verworfen.

Die Notwendigkeit eines neuen Wehrgesetzes war aber dadurch nicht verneint, und es galt jetzt, ein neues Gesetz zu entwerfen, das die kantonale Militärhoheit unangetastet ließ, aber doch das verminderte, wodurch sie die Erschaffung von Kriegstüchtigkeit unmöglich macht. Die vom Volk angenommene Militärorganisation von 1907 wollte und kann dies dadurch erreichen, daß ein neues Element in die Gestaltung der militärischen Dinge eingeführt wurde: *der Einfluß der Truppenführung.* Daß dieses neben

der Verlängerung der grundlegenden Ausbildung des Wehrmannes, die größte Errungenschaft des neuen Gesetzes sein sollte, wurde bei Empfehlung der Annahme laut verkündet. Das Volk wußte somit, als es das Gesetz annahm, was bezweckt sei, und durch die Annahme bekundete es seinen Willen, daß dem so sein solle!

Durch die Einführung des Einflusses der Truppenführung auf Herbeiführung der Kriegstüchtigkeit der Truppen sollte gerade so wie dem verderblichen Einfluß der *kantonalen Verwaltungsbehörden* auch dem der Zentralisation der Macht in den Händen der eidgenössischen Verwaltungsbehörden ein Riegel vorgeschoben werden. Daß dieses gerade so notwendig war, wie das andere, war eine jedem Sachkundigen bekannte Tatsache, die auch von Fernerstehenden empfunden wurde.

Die Zuweisung von entscheidendem Einfluß an die Truppenführer war nicht etwas unbekanntes, über dessen Wert und Bedeutung man daher zweifelhaft sein konnte, es war etwas, das in den Armeen aller Kulturstaaten so gilt, weil man in diesen schon lange weiß, daß dies erste Bedingung ist, um Truppenführer zu haben, die im Kriege die ihnen zukommende schwere Verantwortlichkeit tragen können. Als das dritte Kaiserreich Frankreichs 1870 in den Krieg gegen Deutschland zog, hatte die dortige Truppenführung diesen Einfluß nicht, sie hatte nur ein Inspektionsrecht, die Gestaltung der Dinge lag ganz in den Händen der Verwaltung. Französische Sachkundige haben dies gleich nach dem Krieg, als die entscheidende Ursache der großen Mängelhaftigkeit des damaligen französischen Wehrwesens und der Impotenz der Generale des Kaiserreichs erklärt.

Als unsere Grenzbesetzung 1870 die Notwendigkeit einer neuen Militärorganisation gezeigt und man hierfür die Lehren aus dem Krieg zwischen Deutschland und Frankreich verwertete, war feststehend, daß auch unseren Truppenführern der ihnen gebührende Einfluß auf die Erschaffung der Kriegstüchtigkeit gegeben werden müsse.

Mit dem Gesetz von 1874 wäre das bei allseitig gutem Willen auch zu erreichen gewesen, obgleich

seine bezüglichen Bestimmungen der notwendigen Präzision entbehrten. Aber dieser allseitige gute Wille fehlt gänzlich, statt seiner setzte sofort die Reaktion ein, deren Bestreben war, alles in den alten Bahnen zu halten. So wurde sehr bald der vom Gesetz gewollte Einfluß der Truppenführung zu einem Scheinwesen entwürdigt. Ihn jetzt zur Wirklichkeit zu machen, ist einer der obersten Zwecke des Gesetzes von 1907.

Der heutige Kampf für Verteidigung der kantonalen Militärhoheit ist gar kein Kampf für diese, sondern für die Macht von Verwaltungsstellen in Personenfragen gegen den vom Gesetz von 1907 gewollten Einfluß der Truppenführung.

Nicht weil man ihnen die Macht nicht gönnen würde, muß man verlangen, daß die Verwaltungsbehörden — eidgenössische ganz gleich wie kantonale — sich in militärischen Personenfragen dem unterziehen, was das Gesetz von 1907 der Truppenführung zugewiesen hat, sondern weil der Effekt jedes anderen Handelns, auch wenn es von den besten Absichten geleitet wurde, sachfeindlich ist. Nicht bloß deswegen ist es sachfeindlich, weil dadurch der für die Kriegstüchtigkeit der Armee unerlässlich notwendige Einfluß der Truppenführer unterbunden und schließlich wieder zu einem Scheinwesen gemacht wird, sondern auch weil den kantonalen Verwaltungsbehörden durch Verfassung und Gesetz alles genommen ist, das gewissenhafte Männer befähigt, eine eigene Meinung haben zu dürfen.

Darin liegt es. Wenn die kantonalen Verwaltungsbehörden auch nur im allerbescheidensten Maße etwas zur Ausbildung von Truppe und Cadres zu sagen hätten, wenn sie daher auch nur einen ganz kleinen Teil der Verantwortlichkeit für die Kriegstüchtigkeit übernehmen könnten, dann ließe sich wohl verstehen, daß sie entscheiden wollen, wer ihre Bataillone führt.

Wir wollen nicht untersuchen, warum die kantonalen Verwaltungsbehörden aus der den Kantonen gelassenen Militärhoheit das Recht ableiten, in Personenfragen der eidgenössischen Armee hineinzuregieren, warum sie in ihrem Ernennungsrecht der Kommandanten ihrer Truppen nicht einfach nur das Symbol des Fortbestehens ihrer Militärhoheit erblicken wollen. Denn die Gründe mögen sein, welche sie wollen, so ist für uns doch zweifellos, daß frivole Gleichgültigkeit gegenüber den höchsten Landesinteressen sich nicht unter ihnen befindet, sondern daß diese Gründe nur deswegen für sie entscheidend sind, weil sie nicht wissen und nicht glauben wollen, daß ihr Tun den Interessen der Armee direkt zuwiderläuft, daß Kriegstüchtigkeit niemals erreicht werden kann, wenn sie das, was die verantwortlichen Truppenführer im Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit wollen, durchkreuzen.

Es ist nicht wahr, daß Wahrung der Kantonalsouveränität feindlich den Interessen der Armee gegenübersteht, daß diejenigen, die für Erhaltung der Macht der kantonalen Verwaltungsbehörden in militärischen Personenfragen einstehen, es demgegenüber als ganz nebensächlich ansehen, ob die Kriegstüchtigkeit des Vaterlandes darunter

leidet. Was in diesem Kampf den Interessen der Armee entgegensteht, ist nicht Gleichgültigkeit gegenüber diesen, sondern nur Unkenntnis dessen, was der Krieg erfordert.

Solche Unkenntnis darf man niemanden schwer anrechnen. In einem Lande, das nur den Frieden kennt, ganz besonders, wenn es klein ist, ist sie leicht sehr verbreitet und übt dann ihren verderblichen Einfluß aus auf alle Kriegsvorbereitungen, obgleich Staat und Bürger zu den größten Opfern für das Wehrwesen bereit sind.

Wollen wir unser Wehrwesen kriegstüchtig machen, so muß die Ueberwindung falscher Ansichten über das, was zum Kriegsgenügen gehört, als Grundbedingung erkannt werden. Ist dies erreicht, dann wird die ganze Arbeit kinderleicht.

Unser Wehrwesen hat in den letzten Dezzennien große Fortschritte gemacht, das muß auch derjenige anerkennen, der sich keine Illusionen über das macht, was noch fehlt. Diese Fortschritte beruhen einzig und allein auf der zähen Bekämpfung und allmäßlichen Ueberwindung naiver Unkenntnis des Wesens des Krieges und in der allmäßlichen Ueberwindung des Glaubens, daß in gewissen Zuständen und Gewohnheiten das Wesen der Miliz eines demokratischen Staatswesens liege. Und im selben Maße wie der Sieg über solche falsche Anschauungen, in denen viele die „Eigenart“ unseres Volkes und seiner Institutionen erblicken wollten, Fortschritte mache, wuchs auch das Vertrauen des Volkes zu seiner Armee.

Auch bezüglich des falschen Glaubens, wie die den Kantonen gelassene Militärhoheit in Personenfragen gebraucht werden dürfe oder sogar gebraucht werden müsse, ist es der zähen und geduldigen Reformarbeit schon gelungen, Zustände zu ändern, die, wenn man das Kind beim Namen nennt, eine Schande für unsere Armee waren und die zu dem Zweifel berechtigen konnten, ob man es überhaupt Ernst mit dem Wehrwesen nähme. Die Kantone weigern sich nicht mehr, kantonsfremde Offiziere in ihre Kontingente aufzunehmen, und damit ist es endlich möglich geworden, allen Bataillonen der eidgenössischen Armee ein numerisch genügendes und qualitativ einigermaßen ausgeglichenes Offizierskorps zu geben.

Die falsche Ansicht, um deren Ueberwindung es sich jetzt handelt, ist die über das Ernennungsrecht der Bataillonskommandanten und die über das Aufbieten der Rekruten in die Rekrutenschulen (die regimentsweisen Rekrutenschulen).

Bei Besetzung von Kommandostellen kommen überall in der Welt nur zwei Faktoren in Betracht: Dienstalter und Tüchtigkeit. Das sollte in unserer Milizarmee nicht bloß gerade so wie anderswo, sondern noch im erhöhten Maße gelten, denn in der Milizarmee spielt die persönliche Befähigung der Truppenführer eine noch viel bedeutungsvollere Rolle als überall sonst. In der Milizarmee kommt noch hinzu, daß allgemeine Befähigung zum Kommando nicht für jedes Kommando geeignet macht, es gibt Truppenkorps, die nach der in ihrem Re-

krutierungskreis liegenden Eigenart oder nach den Mängeln früherer Führung für sie besonders geeignete Kommandanten erfordern. Schließlich ist noch geboten, daß man in der Milizarmee jemanden nicht zum Bataillonskommandanten, das heißt zum Führer und Erzieher der Offiziere — mit der Truppe hat der Bataillonskommandant nichts direkt zu tun, das ist Sache der Kompagniekommandanten — nehmen sollte, der in diesem Bataillon seine ganze Dienstzeit verlebt und den möglicherweise aus dem Zivilleben Beziehungen, vielleicht sogar Abhängigkeit, mit seinen Untergebenen eng verbinden. — Ein solcher kann sich trefflich zum Vereinspräsidenten eignen, aber die Aufgabe eines militärischen Vorgesetzten ist für viele zu schwer.¹⁾

Alle diese Gesichtspunkte können nie zur Geltung kommen, wenn bei Besetzung der Bataillonskommandos die kantonalen Grenzen an erster Stelle berücksichtigt werden müssen und wenn Kantonsfremde nur dann mit Hoffnung auf Annahme präsentiert werden können, wenn die physische Unmöglichkeit besteht, einen auch nur dürftig geeigneten aus dem kantonalen Kontingent vorzuschlagen. Das Interesse der Armee verlangt dagegen gebieterisch, daß die Kommandanten der Bataillone, *ganz gleich wie alle anderen Stabsoffiziere der Armee*, ohne Rücksicht auf die kantonalen Grenzen nur nach Eignung ernannt werden. Diese Eignung können nur die beurteilen, die die betreffenden Offiziere unter sich hatten und die das Bedürfnis der zu besetzenden Bataillone kennen. Das sind ganz allein die Truppenführer, beraten von den Instruktoren, unter deren Kommando die betreffenden Offiziere ihre Majorsschule gemacht und sich in ihr das Fähigkeitszeugnis zur Beförderung erworben haben. Dem aber steht die falsche Auffassung des kantonalen Ernennungsrechtes entgegen. Selbst wenn diese Auffassung sich auf den Buchstaben des Gesetzes stützen könnte, so muß sie doch aufgegeben werden, weil das Interesse der Armee dies verlangt.

Der Widerstand gegen die regimentsweisen Rekrutenschulen wurzelt ebenfalls in einer falschen Auffassung, die eliminiert werden muß, wollen wir zum Kriegsgegenkommen. — Daß die dagegen offiziell ins Feld geführten Gründe nicht die wirklichen, sondern nur der Vorwand zur Opposition sind, ist von einem sachkundigen Korrespondenten in der vorigen Nummer der „Militärzeitung“ nachgewiesen worden. Wenn die Opposition kantonaler Militärdirektionen ganz sicherlich auch dadurch verursacht worden sein kann, daß ihnen ein weiteres Stück ihrer Macht in Personenfragen genommen wird und zwar dieses Mal eines, wofür sie sich auf keinerlei Recht berufen können, so liegt doch die allgemeine Ursache viel tiefer. — Es ist die Bürgergarden-auffassung der Dienstpflicht, die bei uns noch sehr verbreitet ist, und zwar in den Behörden fast noch

mehr als im Volk. Aus dem Volk wäre sie schon längst bis auf die letzten Reste verschwunden, wenn sie nicht durch die Denkweise und das Handeln der Behörden immer wieder aufgeweckt würde.

Diese Bürgergarden-auffassung ist, daß dem Wehrpflichtigen die größte Freiheit in Erfüllung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Dienstpflicht gewährt werden muß, daß die Dienstleistung, wenn auch gesetzlich vorgeschrieben, doch sehr viel von Freiwilligkeit, auf die Rücksicht genommen werden muß, an sich hat. Nur aus solcher Bürgergarden-auffassung sind seinerzeit die „Nachkurse“ entstanden für solche, die vorziehen, statt mit ihrer Einheit zu einer gelegentlichen Zeit oder auch weniger streng ihren Wiederholungskurs zu machen.

Nur aus diesem Grunde spielt zur Stunde noch das Dispensierungswesen eine so große Rolle, wie bei der Kürze unserer Wiederholungskurse nicht berechtigt sein sollte,¹⁾ und nur aus diesem Grunde wird mit dem Schreckphantom: Nachlassen der Militärfreudigkeit sofort gedroht, sowie nicht die erwartete Rücksicht auf Wünsche und Behagen genommen wird.

Unsere Infanterierekruten sind nicht sonderbarerweise in so anderen Lebensverhältnissen als die sämtlichen Rekruten aller anderen Waffen, daß sie nicht ganz gleich wie alle diese anderen zu einem bestimmten, zu Anfang des Jahres bekannt gegebenen Zeitpunkt ihre Rekrutenschule machen könnten, sondern daß man ihnen vier auf das ganze Jahr verteilte Schulen zur Auswahl präsentieren muß. Das Aufhören dieses Abusus, der auf einer den Kantonen freiwillig und sachwidrig aus der Zeit der Kontingentsarmee vor 1874 gelassenen Macht in Personenfragen beruht, wird nur deswegen als eine Schädigung der wirtschaftlichen Verhältnisse proklamiert, weil dadurch ein Schritt weiter aus der Bürgergarden-auffassung der Dienstpflicht heraus gemacht wird. Nicht weil das wirtschaftliche Leben dadurch gefährdet wurde, — die Behauptung wäre auch dann einfach lächerlich, wenn keine Ausnahmen im weitesten Maße gestattet wären — sondern weil dadurch die in der Auswahl der Schulen liegende Freiheit in der Pflichterfüllung aufhörte, wurde die Maßregel *urbi et orbi* als falsch und verderblich proklamiert — und sogar aus einer Gegend, die gar nicht davon betroffen wird, weil dort die Rekruten nie die Wahl hatten, aus vier Schulen auszuwählen, — wird in die Zeitungen geschrieben, daß die Unzufriedenheit allgemein sei.

In dieser Sache handelt es sich ganz gleich, wie bei den Prätensionen kantonaler Verwaltungsbehörden und wie überhaupt bei dem ganzen Entwicklungskampf unseres Wehrwesens einzig um die Frage, ob die in der Gemütlichkeit und Sorglosig-

¹⁾ Es ist eine feststehende Tatsache, daß, je soldatischer die Truppen erzogen, je soldatischer die Einheiten geführt sind, das heißt, umso mehr das Bürgergardenwesen ausgemerzt, desto weniger wird um Dispensierung eingekommen. Während dort, wo bezüglich Disziplin und Subordination noch Bürgergarden-auffassungen herrschen, schon die Befürchtung, daß ein Dienst anstrengend werde, zu zahlreichen Dispensationsbegehren veranlaßt.

¹⁾ Für keinen denkenden Menschen bedarf dieses ein Wort der Begründung und nur derjenige wird dagegen das beliebte Argument: es sei gut, wenn man sich aus dem bürgerlichen Leben kennt, gebrauchen, der glaubt, Vereinsauffassung des Subordinationsverhältnisses gehöre zum Wesen der Miliz.

keit der Bürgergardenanschauung wurzelnden falschen Ansichten über Kriegsgenügen dem Betrieb unseres Wehrwesens die Signatur geben dürfen, oder ob man es so betreiben will, daß man mit gutem Gewissen in einen Krieg ziehen darf.

Die Lehren aus dem wohlverdienten Untergang der Burenrepubliken Südafrikas sprechen eine deutliche Sprache.

Die Entwicklung des Festungswesens in Deutschland.¹⁾

Das uns vorliegende hochbedeutsame Buch hat schon vor mehreren Wochen eine gediegene, aber etwas knappe Besprechung aus fachmännischer Feder in der „Neuen Zürcher Zeitung“²⁾ erfahren. Wir wollen nun in dem Folgenden versuchen, dem Leser ein Bild seines außerordentlich reichen Inhaltes vorzuführen, wobei wir bei den Partien, die uns besonders interessierten, etwas länger verweilen werden. Der Herr Verfasser ist jedenfalls einem Teile unserer Leser durch seine vortrefflichen Werke bekannt („Geschichte des preußischen Ingenieurkorps“, Berlin 1906, „Militärlexikon“, „Weltgeschichte des Krieges“, und nicht zuletzt die mit immenser Sachkenntnis und läblichem Freimut geschriebenen „Kriegsgeschichtlichen Beispiele“ aus dem Festungskriege 1870/71).

In der kurzen, sehr lesenswerten Einleitung betont der Herr Verfasser, daß die neupreußische Befestigung unter dem Stoß der gewaltig sich entwickelnden Artillerie zusammengebrochen sei. Diese Artillerie kam zunächst nur als Angriffswaffe zur Geltung, weil die Befestigungskunst erst neue Formen für ihre zweckmäßige Verwertung schaffen mußte. Zunächst auf die reine Verteidigung angewiesen, konnte sich die Festung nur langsam entwickeln und das Gleichgewicht, oder auch unter Umständen, Uebergewicht im Festungskampf zurückerobern. Es wird uns daher im ersten Kapitel ein Rückblick auf den Werdegang der Festung dargeboten, und als typisches Beispiel bei den Plätzen Köln und Koblenz länger verweilt. Der Grundsatz, die Befestigungen möglichst dem Gelände anzupassen, tritt hier voll und ganz zutage; Köln in einer Tieflandsbucht gelegen, erforderte Anlagen von ganz anderem Charakter als Koblenz, das in beschränkter Ebene zwischen Rhein und Mosel gebaut, von den rings sich erhebenden Höhen beherrscht wird und den Altmäster der Fortifikation General v. Aster vor eine schwer zu lösende Aufgabe stellte. Die Stadt wurde als Reduit eingerichtet und die umliegenden Höhen mit Forts und Batterien versehen. Wir haben vor 15 Jahren die interessante Gegend eingehend besichtigt, der Eintritt in die Werke konnte uns natürlich nicht gestattet werden, aber auch von außen war manches Interessante zu sehen. Das mächtige

Fort Alexander auf der Höhe Karthause, das nun vom Erdboden verschwunden ist, und die Werke auf den Arzheimer und Pfaffendorfer Höhen repräsentierten die reinsten Typen des Systems Aster und machten einen angenehmern Eindruck, wenn wir so sagen dürfen, als die modernen mit Eisenkuppeln gekrönten Betonklötze. Auch in Köln sind die alten Forts zum großen Teil verschwunden, vor zwei Jahren fanden wir nur noch das interessante Werk „Prinz Heinrich von Preußen“, das seinerzeit in die neuere Enceinte eingebaut worden war, um es nicht rasieren zu müssen. Auf Seite 9 bringt der Herr Verfasser ein gutes Bild eines Forts aus der Zeit vor Einführung der gezogenen Geschütze, offenbar nach Aster's Plänen ausgeführt. Bei Brialmont¹⁾ sind eine ganze Anzahl ähnlicher Forts beschrieben und von schönen Figuren begleitet.

In Abschnitt II wird die Einwirkung der gezogenen Geschütze auf die Ausgestaltung der Festungen in den 60er Jahren einläßlich erörtert, ganz speziell die wichtige Frage, ob die Enceinte nach wie vor als Hauptverteidigungsstellung gedacht werden müsse. Diese Anschauung kam auch beim Entwurf für die Befestigung von Breslau zur Gelung. Es wurde ferner verlangt: 1. Erhöhung der Erdwälle zur Deckung der Reduits und sonstigen Mauerbauten gegen indirekten Schuß; 2. Ummantelung der nicht gedeckten Pulvermagazine; 3. Vermehrung der Traversen und Parados; 4. Armierung der Festungen mit gezogenen Geschützen; 5. Veränderung und Vervollständigung der Werke für Ein- und Beherrschung des Vorterrains; 6. Anlage detachierter Werke zur Sicherung gegen Bombardement und Vorbereitung einer nachhaltigen aktiven Verteidigung des Vorterrains. Man glaubte also, durch Umänderung und Verstärkung der neupreußischen Befestigung der Wirkung der gezogenen Geschütze begegnen zu können. Es wird ein typisches Fort aus den 60er Jahren abgebildet, aber nicht näher erläutert, ebenso die 1866 für Dresden in behelfsmäßiger Manier erbauten Werke. Die Bilder der letzteren kennen wir schon aus des Herrn Verfassers Geschichte des preußischen Ingenieurkorps. Abschnitt III bespricht die Entwicklung der Festungen bis zur Einführung von Sprenggranaten. Der Herr Verfasser rügt hier unter anderem die oft unzweckmäßige Verwendung der Belagerungsgeschütze im Feldzug 1870/71, er läßt schon hier deutlich durchblicken, daß die Deutschen viel besser auf den Feld- als auf den Festungskrieg vorbereitet waren. Sie mußten denn auch erfahren, daß die Mittel, die sie den kleinen, veralteten, französischen Plätzen gegenüber mit Erfolg angewandt hatten, vor der starken Festung Belfort versagten! Bei Straßburg verweilt der Herr Verfasser mit besonderer Vorliebe, was sehr begreiflich ist; hat er doch als junger Offizier durch seine todesmutige Erkundung der Lunette 53 sich große Verdienste erworben.²⁾ — Die hervorragenden Leistungen des da-

¹⁾ „Unsere Festungen“. Entwicklung des Festungswesens in Deutschland seit Einführung der gezogenen Geschütze bis zur neuesten Zeit von H. Frobenius, Oberstleutnant a. D. Bd. I. Die Ausgestaltung der Festung. 8°. 331 Seiten. 17 Textabbildungen. Berlin 1912. Vossische Buchhandlung. Ladenpreis Fr. 10.—
²⁾ Nr. 102. 2. Abendblatt. 12. IV. 1912.

¹⁾ Progrès de la fortification des états et de la fortification permanente depuis Vauban. Bruxelles 1898.

²⁾ Näheres darüber in Frobenius. Vor französischen Festungen. Berlin 1911. S. 74 ff.